

Zusätzliche Vertragsbedingungen für kundenspezifische Auftrags- und Anpassungsprogrammierung

Für zusätzliche kundenspezifische Auftrags- und Anpassungsprogrammierungen gelten in Ergänzung der >>Allgemeinen Lieferbedingungen der rivera® GmbH<< nachfolgende speziellere Regelungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Soweit der Kunde bei der rivera® GmbH neben dem Erwerb des Nutzungsrechts an der Standardsoftware auch die Anpassung dieser Standardsoftware (nachfolgend „Software“) an seine speziellen Bedürfnisse (nachfolgend „Auftragsprogrammierung“) bestellt, handelt es sich im Zweifel um zwei separate, voneinander unabhängige Verträge und nicht um ein einheitliches Geschäft.
- 1.2 Die Parteien sind sich einig, dass es sich bei der vertragsgegenständlichen Software um eine körperliche Sache im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt.
- 1.3 Der Kunde benennt einen Ansprechpartner, der der rivera® GmbH für notwendige Informationen zur Verfügung steht und der Entscheidungen trifft und unverzüglich herbeiführt. Die rivera® GmbH benennt ebenfalls einen Projektleiter.

2. Leistungsgegenstand, Lieferung

- 2.1 Grundlage der Auftragsprogrammierung ist das erarbeitete Pflichtenheft.
- 2.2 Die rivera® GmbH erstellt das Pflichtenheft auf Grundlage der vom Kunden konkret und schriftlich formulierten Anforderungen an die zu erstellende Software. Dieses Pflichtenheft beinhaltet die Aufgabenstellung des Systems, eine Beschreibung der Verfahren und Strategien zur Problemlösung, alle Schnittstellenfestlegungen sowie die anzuwendende Programmiertechnik und -sprache. Der Kunde hat im Übrigen alle von der rivera® GmbH zur Erstellung des Pflichtenhefts benötigten Informationen zu übermitteln.
- 2.3 Eine eventuell notwendig werdende Anpassung der Software bei einer neuen Version der Standardsoftware (Update) ist im Leistungsumfang nicht enthalten. Ebenfalls nicht im Leistungsumfang enthalten sind zusätzlich notwendig werdende Installationsroutinen, insbesondere solche, die die Software automatisch der Standardsoftware hinzufügen. Da das Pflichtenheft eine Beschreibung der Software enthält, ist eine gesonderte Dokumentation nicht geschuldet. Eine Dokumentation oder

Onlinehilfe wird nur geliefert, wenn der Kunde dies ausdrücklich schriftlich beauftragt.

- 2.4 Änderungen und Ergänzungen des Leistungsumfangs müssen zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden.
- 2.5 Teillieferungen in sich abgeschlossener Teile der Software durch die rivera® GmbH sind möglich. Bei Teillieferung ist der Vergütungsanspruch bei Ablieferung anteilig fällig.
- 2.6 Der Kunde erhält eine Kopie der Software im Object Code. Der Quellcode ist von der rivera® GmbH nicht geschuldet. Auf schriftlichen Wunsch des Kunden wird der Quellcode der Software auf Kosten des Kunden bei einem durch die rivera® GmbH zu bestimmenden Notar, Rechtsanwalt oder einer anderen geeigneten Stelle zur Insolvenzsicherung hinterlegt. Die Bedingungen der Hinterlegung werden die Parteien gesondert festlegen.

3. Prüfung der Software, Prüffrist

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm gelieferte Software binnen 4 Wochen nach Auslieferung im Rahmen eines Tests auf Vollständigkeit, Programmfehler und Übereinstimmung mit dem Pflichtenheft zu überprüfen. Es ist in diesem Test ein Testfall mit Datenbestand zu entwickeln, mit dem die Software in ausreichendem Umfang auf Fehler getestet werden kann. Testfall und Testdatum sind zu protokollieren. Das Protokoll ist aufzubewahren und der rivera® GmbH auf Verlangen in Kopie vorzulegen.
- 3.2 Sofern innerhalb der Prüffrist keine Fehler gerügt werden, die die Nutzbarkeit der Software erheblich einschränkt, gilt die Software mit Fristablauf als mangelfrei und vertragsgemäß genehmigt.

4. Sonderregelungen zur Gewährleistung

- 4.1 Der Kunde hat die Software unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Für erkennbare Mängel leistet die rivera® GmbH nur Gewähr, wenn sie der rivera® GmbH innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Software beim Kunden angezeigt werden. Dies gilt nicht für Mängel, die die rivera® GmbH arglistig verschwiegen hat. Nicht offensichtliche Mängel müssen der rivera® GmbH gegenüber innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Feststellung schriftlich gerügt werden. Bei Verletzungen der Untersuchungs- und Rüge-

Zusätzliche Vertragsbedingungen für kundenspezifische Auftrags- und Anpassungsprogrammierung

pflicht gilt die Lieferung bzw. Leistung als genehmigt. Zur Selbstvornahme ist der Kunde in keinem Fall berechtigt.

5. Mitwirkungspflichten bei Mängelanzeigen, Dokumentation

Bei Mängelanzeigen wird der Kunde die rivera® GmbH nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen. Der Kunde wird hierzu die aufgetretenen Symptome sowie die System- und Hardwareumgebung beobachten, die Fehler dokumentieren und der rivera® GmbH unter Angabe weiterer zweckdienlicher Informationen insbesondere über Art und Auftreten von Abweichungen der gelieferten Programme von dem Pflichtenheft schriftlich oder in Textform übermitteln. Die Mangeldokumentation muss jedenfalls einen Bildschirmabzug, eine Beschreibung der Bearbeitungssituation, die zuletzt eingegebenen Daten sowie Fehlerprotokolle enthalten.

6. Geltung der Allgemeinen Lieferbedingungen der rivera® GmbH

Soweit vorstehend keine abweichende Regelung enthalten ist, gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen der rivera® GmbH.